

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00602 vom 6. April 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00602

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00602 du 6 avril 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00602 del 6 aprile 2022

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung [Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung eines 42-jährigen türkischen Staatsangehörigen. Er erhielt eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei seiner Ehefrau und liess sich von dieser wieder scheiden. Vor Rekursinstanz macht er geltend, dass er seine Ex-Ehefrau wieder ehelichen wolle] Seit seiner Scheidung hat der Beschwerdeführer nach Art. 42 AuG keinen Anspruch mehr auf eine Aufenthaltsbewilligung (E. 3). Die Ehe des Beschwerdeführers dauerte keine drei Jahre. Die Verweigerung eines Aufenthaltstitels in der Schweiz berührt den Schutzbereich des Rechts auf Privatleben nach Art. 8 Abs. 1 EMRK des Beschwerdeführers nicht, da er sich weder auf ein schutzwürdiges Konkubinat im Sinn von Art. 8 Abs. 1 EMRK noch auf eine unmittelbar bevorstehende Hochzeit berufen kann (E. 4). Aufgrund des neu eingegangenen Polizeirapports erscheint der rechtserhebliche Sachverhalt vorliegend nicht genügend erstellt und hat er sich seit der letzten materiellen Beurteilung durch die Migrationsbehörde wesentlich verändert. Die Sache wird zur Vornahme der neu erforderlichen Sachverhaltsabklärung zur Prüfung einer ermessensweisen Anwesenheitserlaubnis und zur Vermeidung eines Instanzenverlusts zu neuem Entscheid an das Migrationsamt zurückgewiesen (E. 5). Teilweise Gutheissung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 5.1

In Anbetracht der mangelhaften wirtschaftlichen und sprachlichen Integration, der Verschuldung sowie der Straffälligkeit des Beschwerdeführers ist es nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer auch im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens keine Aufenthaltsbewilligung im Kanton Zürich erteilt hat (§ 70 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 VRG). Der Beschwerdeführer kam erst im Alter von 26 Jahren in die Schweiz und verbrachte damit seine prägenden Kindheits- und Jugendjahre im Heimatland. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass er mit dessen Sprache und Gepflogenheiten nach wie vor vertraut ist und er sich dort wieder eingliedern können, zumal im Heimatland seine zwei Schwestern und seine Mutter leben, zu welchen er sehr gute Kontakte pflegt. Des Weiteren gab die Ex-Ehefrau des Beschwerdeführers vor dem Zivilstandsamt F an, dass es für sie keine Rolle spiele, wo sie mit dem Beschwerdeführer wohnen werde. Sie könne es sich sogar vorstellen, mit dem Beschwerdeführer in der Türkei ein Haus zu bauen. Insoweit würde die Wegweisung des Beschwerdeführers auch unter Berücksichtigung seiner wiederaufgenommenen Beziehung zu seiner Ex-Ehefrau nicht als unverhältnismässige Massnahme erscheinen, zumal beide bei der Wiedereingehung der Beziehung mit einer allfälligen Wegweisung des Beschwerdeführers rechnen mussten. Es

bestehen auch sonst keine Hinweise für eine qualifiziert unangemessene und damit rechtsverletzende Ermessensausübung. Sodann sind auch Vollzugshindernisse im Sinn von Art. 83 AIG ebenfalls weder ersichtlich noch werden solche substantiiert geltend gemacht. Der angefochtene Rekursentscheid erweist sich bezogen auf den Zeitpunkt seines Erlasses somit grundsätzlich als recht- und verhältnismässig.

E. 5.2

Im vorliegenden Entscheid ist indessen auf die Umstände abzustellen, wie sie sich im heutigen Zeitpunkt präsentieren (vgl. E. 1.2 vorstehend). Der Beschwerdegegner hat am 31. März 2022 dem Verwaltungsgericht den Polizeirapport der Kantonspolizei Zürich vom 21. März 2022 übermittelt. In diesem sind die Resultate der polizeilichen Ermittlungen zusammengefasst, welche im Zusammenhang mit der Strafanzeige des Zivilstandsamts F wegen Täuschung der Behörden aufgenommen wurden. Darin wird festgehalten, dass der Beschwerdeführer und seine Verlobte eine 2,5-Zimmer-Wohnung bewohnten, in welcher die persönlichen Gegenstände beider Personen aufzufinden seien. Zudem würden sie im gleichen Doppelbett schlafen. Die Auswertung der Mobiltelefone und der beiden Laptops habe keine Hinweise auf eine Täuschung der Behörden ergeben. Der ausgewertete WhatsApp-Chatverlauf der Heiratswilligen habe ab 16. September 2020 regelmässige, beinahe tägliche Treffen dokumentiert, erwecke den Anschein einer normalen und gelebten Partnerschaft. Diese Entwicklung des rechtserheblichen Sachverhalts, nämlich dass der Beschwerdeführer mit seiner Verlobten allenfalls heute doch eine echte Beziehung lebt und die Verlobten damit heute auch eine (echte) eheliche Beziehung eingehen möchten, führt dazu, dass der Sachverhalt sich seit der letzten materiellen Beurteilung durch die Migrationsbehörde wesentlich verändert darstellt und weiter abzuklären ist. Es rechtfertigt sich deshalb, die Sache zur Vornahme von allenfalls neu erforderlichen Sachverhaltsabklärungen und insbesondere zur Prüfung der Erteilung einer ermessensweisen Anwesenheitserlaubnis und zur Vermeidung eines Instanzenverlusts zu neuem Entscheid an den Beschwerdegegner zurückzuweisen. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Die Sache ist zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung und zum Neuentscheid an den Beschwerdegegner zurückzuweisen.

E. 6

Eine Rückweisung zur weiteren Untersuchung und zum Neuentscheid bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Nebenfolgen grundsätzlich als Obsiegen der beschwerdeführenden Partei zu behandeln (BGr, 28. April 2014, 2C_846/2013, E. 3.2 f. mit Hinweisen; Marco Donatsch in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 64 N. 5). Da der Beschwerdeführer unterliegt in Bezug auf die Frage, ob ihm die Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 8 EMRK zu verlängern und der Rekursentscheid diesbezüglich zu bestätigen ist, rechtfertigt es sich, die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner zu 1/10 und dem Beschwerdeführer zu 9/10 aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Mangels überwiegenden Obsiegens steht dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zu.

E. 7

Beim vorliegenden Rückweisungsentscheid handelt es sich um einen Zwischenentscheid gemäss Art. 93 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG). Die Beschwerde an das Bundesgericht kann deshalb nur erhoben werden, wenn der

Zwischenentscheid einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.